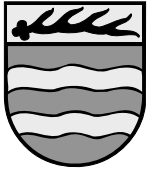


# Schlierbacher Mitteilungen



Amtsblatt der Gemeinde  
Freitag, 25. April 2025  
Jahrgang 68

Nummer 17

Einzelpreis 0,85 €



**FEUERWEHR  
SCHLIERBACH**

**30.4.  
MAIBAUM  
AUFSTELLUNG**

Bewirtung durch die Feuerwehr  
und den  
Trachtenverein Schlierbach

ab 17 Uhr am  
Rathausplatz



**1. MAI HOCK**

Kommt vorbei auf  
den Rathausplatz  
in Schlierbach!

10 Uhr geht's los – für euer Wohl  
ist bestens gesorgt!



TSV Schlierbach | Abteilung Fußball



# PFLANZEN TAUSCH TAG

SETZLINGE,  
STAUDENABLEGER,  
SAMEN

**Samstag  
26. April 2025  
15 - 17 Uhr**

ABGABE DER PFLANZEN AB 14.30 UHR

AUF DEM  
RATHAUSPLATZ  
SCHLIERBACH

Verkauf von Kaffee und  
Kuchen von den  
LandFrauen und  
Düngeschafwolle von  
der Axbergranch

Land Frauen Schlierbach

Herzliche Einladung zu unserer

## Kindermusical-Aufführung

**So. 27.4.2025 um 17 Uhr  
in der Dorfwiesenhalle  
in Schlierbach**



Anschließend gemütliches Beisammensein mit Fingerfoodbuffet,  
Getränken und Fotos unserer Musicalwoche

Der Eintritt ist frei - um eine Spende am Ausgang wird gebeten.



Zweite Aufführung am Montag, 28.4.2025 um 10 Uhr  
(vorrangig für die Grundschüler der Schlierbacher GS)

Veranstalter:  
Evangelisch-methodistische, Evangelische und Katholische Kirchengemeinden Schlierbach  
Kontakt: Simone Geiger, Tel. 07021/7242855



### Einladung zur Blütenwanderung des Obst- und Gartenbauvereins und des Schwäbischen Albvereins

Am **Sonntag, 27. April, um 13.30 Uhr** starten wir an der **Schlierbacher Volksbank** unsere traditionelle Blütenwanderung. Gemeinsam wollen wir über die Schlierbacher Streuobstwiesen wandern.

Unsere diesjährige Route führt uns über die Dorfwiesen, Dobel und den Hungerberg. Dort überqueren die B 297 in Richtung Hardthof. Weiter wandern wir am Kreuzbach entlang zum Schleichinger. Am westlichsten Punkt von Schlierbach geht es zurück über den Bühl, entlang den Bachwiesen, zum Hardt. Dauer ca. 1,5 Stunden inklusive eines kleinen Vortrags über unsere heimischen Bäume.

Im Anschluss gibt es noch ein geselliges Beisammensein bei Roten vom Grill und Getränken. Hierzu sind auch Gäste und Interessenten herzlich eingeladen.

Bitte gutes Schuhwerk und gute Laune mitbringen. Hierzu sind auch Gäste und Interessenten herzlich eingeladen.

### Wichtige Rufnummern

Polizei Notruf	110
Rettungsdienst/Notarzt	112
DRK Krankentransport	19222
Störungsmeldung Gas/Wasser	
EVF Göppingen	0800 6101-767
Störungsmeldung Strom	
EnBW	0800 3629477

<b>Giftnotrufzentrale</b>	
Universitätskinderklinik Freiburg	0761 19240
<b>Polizei Ebersbach</b>	07163 10030
<b>Polizei Umingen</b>	07161 93810

## Amtliche Bekanntmachungen

### Rathaus am Brückentag geschlossen

Das Rathaus bleibt am Freitag, **2. Mai 2025**, geschlossen.

Wir bitten um Beachtung und bedanken uns für Ihr Verständnis.

## Bündnis der kreativen Vielfalt – die Akteure stellen sich vor



Letzte Woche hat sich das Rathaus präsentiert – heute sind die Kitas an der Reihe!

Wir haben alle Logos eingebunden – warum? Weil so viele engagierte Kolleginnen und Kollegen mitmachen und das Bündnis mit Leben füllen.

### Warum ist das Bündnis für die Kitas wichtig?

Das Bündnis schafft Raum für kreative Ausdrucksformen, stärkt die Teilhabe aller Kinder – unabhängig von Herkunft oder Fähigkeiten – und verbindet pädagogische Arbeit mit gelebter Inklusion. Es bietet den Kitas die Chance, gemeinsam mit Künstlerinnen/Künstlern, Familien und anderen Akteuren kreative Projekte umzusetzen, die Kinder stärken und Gemeinschaft fördern.

## Vor 80 Jahren: Schicksalstag in der Gemeinde

*Auszug aus unserer Ortschronik „Schlierbach – Heimat zwischen Teck und Fils“ von Walter Ziegler über den Anton H. Konrad Verlag, 2004 (kann im Rathaus erworben werden)*

Am 19. April war nicht nur der Luftkrieg in unmittelbare Nähe Schlierbachs gerückt. Die amerikanischen Truppen beschossen deutsche Verbände bei Wäschenbeuren und Rechberghausen, den Kampfplärm hörte man bis nach Schlierbach. Am Abend dieses Tages standen die Amerikaner bereits in Ugingen, die Besetzung Schlierbachs stand bevor. Der letzte Tag des Krieges brachte für die Gemeinde die größten materiellen Verluste. Am 20. April zogen viele Soldaten der Wehrmacht durch Schlierbach Richtung Alb. Im Ort selbst war eine 180 Mann starke Schulungskompanie stationiert, die ebenfalls am Morgen des 20. Aprils mit dem Rückzug begann. Nur wenige Soldaten wohl beobachtet von der amerikanischen Luftaufklärung hielten sich noch im Ort auf, als dann auf der Straße von Albershausen nach Schlierbach ein amerikanischer Panzer von einem deutschen Soldaten zerstört wurde, vermuteten die Amerikaner wohl größeren Widerstand. Mit einem Granateneinschlag im Bereich des evangelischen Gemeindehauses begann der Artilleriebeschuss. Vorrückende Panzer schossen weitere Gebäude in Brand. Mehrere mit Löscharbeiten befasste deutsche Soldaten fanden dabei den Tod.

Angeblich erwiderten deutsche Soldaten aus dem Rathaus heraus den Beschuss der in die Ortsmitte vorrückenden Amerikaner, die deswegen das Rathaus anzündeten. Die Löscharbeiten gestalteten sich schwierig, weil der Volkssturm, dem die feuerwehrfähigen Männer angehörten, am 19. April nach Zell u. A. befohlen worden war. Die im Rathaus lagernden explodierenden Panzerfäuste erschwerten zudem die Rettungsmaßnahmen, so dass ein Abbrennen bis auf die Grundmauern nicht zu verhindern war. Am Abend des 20. Aprils zündeten die Amerikaner wahrscheinlich vorsätzlich noch die Fabrik der Firma Auwärter an. Das traurige Ergebnis waren schließlich acht zerstörte Wohnhäuser, das völlig zerstörte Rat- und Schulhaus, ein abgebranntes Fabrikgebäude, sieben zerstörte Scheuern und zwei Schuppen. An Toten waren sechs Soldaten und zwei Frauen zu beklagen.

Am 21. April standen zahlreiche Panzer im Ort, am Westrand der Gemeinde holzten die Amerikaner die Obstbäume ab, um freies Schussfeld für ihre Artillerie zu bekommen, die dann einige Tage gegen die Alb und in Richtung Wendlingen feuerte. Ein Teil der Einwohner hatte sich beim Einmarsch in den Wald geflüchtet, andere in die Keller, sie kehrten aber bald in ihre Häuser zurück. Im Pfarrhaus ließ sich ein amerikanischer Stab nieder, auch einige andere Häuser mussten schnellstens geräumt werden.

Die Amerikaner blieben bis zum Himmelfahrtstag, dann zogen sie vereinzelt unter Mitnahme von hochwertigen Gegenständen wie Radios, Motorräder, Schmuck, Fotoapparate ab. Auf Befehl der Besatzung hatten die Schlierbacher am Tage des Einmarsches die drei Panzersperren, die nicht geschlossen worden waren, geräumt sowie Schutt beseitigt, Munition und Waffen eingesammelt und im Steinbruch im Haslenbach vergraben. Als nächstes standen die Instandsetzung des Rohrbrennens und des Stromnetzes auf dem Programm.

Am 2. Mai hatte die Bevölkerung den letzten Kriegstoten zu beklagen. Ernst Weiler wurde in Weilheim an der Teck erschossen, als er in Uniform und bewaffnet auf dem Weg in sein Heimatdorf war und den Befehl Halt ignorierte. Die Kapitulation der Deutschen Wehrmacht am 8. Mai ließ die Bevölkerung endgültig aufatmen.

Das Ergebnis des Krieges in Schlierbach waren 123 Kriegstote, der letzte Kriegstag in der Gemeinde hatte noch die totale Zerstörung von 13 landwirtschaftlichen Anwesen sowie von zwei Wohnhäusern, einer Fabrik und neun Feldscheunen zur Folge. Schwer in Mitleidenschaft gezogen wurden außerdem acht landwirtschaftliche Anwesen, leicht beschädigt 15 Gebäude. Die Gemeindeverwaltung stand vor dem Nichts, denn sie hatte das Rat- und Schulhaus mit dem gesamten Inventar verloren. Der Gesamtschaden betrug etwa 116 Millionen RM. Hinzu kamen Zerstörungen an Ortsstraßen, an der Kanalisation, am Wasserleitungsnetz und an der Straßenbeleuchtung. Schlierbach stand damit an zweiter Stelle der kriegsgeschädigten Gemeinden des Kreises.



Blick in die Wolfstraße vor dem 20. April 1945

Bis heute ist nicht eindeutig geklärt, wie der Brand des Rathauses entstand. Am 22. November 1951 berichtete Bürgermeister Haller dem Hauptstaatsarchiv Stuttgart: „Die Entstehung des Brandes kann nicht eindeutig nachgewiesen werden, da die Feststellungen verschiedene Ergebnisse gebracht haben. Ein Teil der Einwohner behauptet, das Gebäude sei durch einrückende amerikanische Truppen in Brand gesteckt worden, weil deutsche Soldaten aus dem Gebäude auf die amerikanischen Truppen geschossen und Munition darin gelagert hätten. Andere behaupten, das Gebäude sei durch einen Artillerievolltreffer in Brand geraten.“

Wägt man die Berichte in den sogenannten Chroniken und die Zeitzeugenaussagen ab, dürfte es wahrscheinlich sein, dass der Rathausbrand im Rahmen von Kampfhandlungen im Ort entstand, während die Zerstörung der Häuser durch Beschuss erfolgte. Reine Brandstiftung wahr wohl das Abbrennen des Fabrikantwesens Auswärter.

## Neugestaltung des Grundstücks Hauptstraße 3 nimmt Fahrt auf



Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung setzen bei diesem wichtigen Vorhaben auf ein erprobtes und transparentes Verfahren: die städtebauliche Mehrfachbeauftragung. Dabei werden mehrere Architekturbüros parallel mit der Erarbeitung von Entwürfen beauftragt. Eine Jury aus Fachleuten und Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde wählt anschließend den überzeugendsten Entwurf aus. Dieses Verfahren stellt sicher, dass unterschiedliche Ideen in die Planung einfließen – und fördert zudem die Beteiligung von Interessenvertretern und Bürgerschaft.

In seiner Sitzung am 7. April 2025 hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, das Grundstück Hauptstraße 3 im Rahmen einer Mehrfachbeauftragung zu überplanen. Erste vorbereitende Gespräche und Abstimmungen starten in Kürze.

Auch die Grundstücke nordwestlich des Rathauses werden in naher Zukunft in die städtebauliche Entwicklung einbezogen. Damit wird das gesamte Erscheinungsbild des Ortskerns nachhaltig geprägt und modernisiert.

Bis dahin hat sich auf dem Gelände bereits einiges getan: Die Fläche wurde eingeebnet und mit einer standortgerechten Samenmischung von den Kindern und Betreuungskräften der Ferienbetreuung eingesät – ein schönes Beispiel für gelebte Beteiligung und Engagement. Die Fläche wird nun bis zu den angrenzenden Schotterparkplätzen hin abgesperrt, um eine ungestörte Entwicklung der Begrünung zu ermöglichen.

Die Schotterparkplätze selbst, auf denen zuletzt Baucontainer standen, wurden wiederhergestellt und stehen nun wieder der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Wir freuen uns auf den Beginn dieses wichtigen Projekts und werden Sie auch weiterhin regelmäßig über die nächsten Schritte informieren.

## Verlegung des Standorts des Wochenmarkts am 30. April 2025

Aufgrund der am Mittwoch, 30. April 2025, stattfindenden Maibaumaufstellung am Rathausplatz muss der Standort des Wochenmarkts verschoben werden.

Sie finden den Wochenmarkt dann bei den Parkplätzen in der Hölzerstraße (siehe beigefügtem Plan).



Am 7. Mai 2025 finden Sie den Wochenmarkt wieder am regulären Standort.

## SAVE THE DATE

Feiern Sie mit uns am  
**10. Mai 2025** (Tag der Städtebauförderung)  
am neuen Plätzle Ecke Gaiserstraße-Kirchstraße

Lebendige Orte, 10-12 Uhr  
starke Gemeinschaften.

## **Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“**

In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“ durchgeführt, weil es von mindestens 10.000 wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern zulässigerweise beantragt wurde. Der Gesetzentwurf, der Gegenstand des Volksbegehrens ist, wurde von den Initiatoren des Volksbegehrens erstellt.

Eine Unterstützung des Volksbegehrens kann im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung erfolgen.

1. Bei der **freien Sammlung**, die am **Montag, 5. Mai 2025**, beginnt, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, also bis **Dienstag, 4. November 2025**, in von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens oder deren Beauftragten ausgegebene Eintragungsblätter zur Unterstützung des Volksbegehrens einzutragen.

Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsberechtigte auf dem Eintragungsblatt den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Durch Ankreuzen muss bestätigt werden, dass vor der Unterzeichnung des Eintragungsblattes die Möglichkeit bestand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen.

Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeutig erkennen lassen, weil sie z. B. unleserlich oder unvollständig sind, oder die erkennbar nicht eigenhändig unterschrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt, sind ungültig. Das Eintragungsblatt ist für die Bescheinigung des Eintragsrechts spätestens bis Dienstag, 4. November 2025, der Gemeinde einzureichen, in der die unterzeichnende Person ihre Wohnung hat (bei mehreren die Hauptwohnung) oder der gewöhnliche Aufenthalt besteht.

2. Bei der **amtlichen Sammlung** werden bei den Gemeindeverwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten Eintragungslisten zur Unterstützung des Volksbegehrens aufgelegt. Die amtliche Sammlung dauert drei Monate von **Montag, 5. Mai 2025**, und endet am **Montag, 4. August 2025**.

Die Eintragungslisten werden in der Zeit vom 5. Mai 2025 bis 4. August 2025 wie folgt für Eintragungswillige zur Eintragung bereitgehalten:

Die Eintragungsliste für die Gemeinde Schlierbach wird in der Zeit vom 5. Mai 2025 bis 4. August 2025 im Bürgerbüro des Rathauses, Hölzerstraße 1, 73278 Schlierbach, zu folgenden Öffnungszeiten für Eintragungswillige zur Eintragung bereitgehalten:

Montag: 8 bis 12 Uhr

Mittwoch: 7.30 bis 12 Uhr und 15 bis 18 Uhr

Donnerstag: 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

Freitag: 8 bis 12.30 Uhr

Der Zugang ist barrierefrei/rollstuhlgeeignet möglich.

Eintragungsberechtigte können bei der amtlichen Sammlung ihr Eintragsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Eintragungsberechtigte ohne Wohnung können sich in der Gemeinde eintragen, in der sie sich gewöhnlich aufhalten. Eine Eintragung in die bei der Gemeinde ausgelegte Eintragungsliste kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde aufgrund der dort vorhandenen melderechtlichen Angaben feststellt, dass die Person eintragungsberechtigt ist. Eintragungswillige, die den Gemeindebediensteten nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen auszuweisen. Eintragungswillige sollten daher zur Eintragung ihren Personalausweis oder Reisepass mitbringen.

3. **Eintragungsberechtigt** in die Eintragungsliste oder das Eintragungsblatt ist nur, wer im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist. Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung
  - mindestens 16 Jahre alt sind,
  - die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
  - seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und
  - nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.
4. Jeder Eintragungsberechtigte darf sein Eintragsrecht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstützungsunterschrift leisten.
5. Die Unterschrift auf dem Eintragungsblatt oder der Eintragungsliste kann nur persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer nicht unterschreiben kann, aber das Volksbegehren unterstützen will, muss dies bei der Gemeinde zur Niederschrift erklären. Dies ersetzt die Unterschrift.
6. Gegenstand des Volksbegehrens ist der folgende Gesetzentwurf mit Begründung. Dieser wird von den Vertrauensleuten der Antragsteller oder deren Beauftragten bei der Ausgabe der Eintragungsblätter zur Einsichtnahme bereitgehalten und bei der Gemeinde im Eintragsraum zur Einsicht ausgelegt:

„Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

### **Gesetzentwurf zum Volksbegehren**

„XXL-Landtag verhindern!“

**Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden**

#### **A. Zielsetzung**

Dieser Gesetzentwurf führt eine effektive Begrenzung der Landtagsgröße ein, um die Kosten des Landesparlaments für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in Grenzen zu halten. Indem die Anzahl der Wahlkreise und damit gleichzeitig die Anzahl der Direktmandate erheblich verringert wird, wird die Möglichkeit reduziert, dass eine Partei Überhangmandate erringt, die dann zu Ausgleichsmandaten für die anderen Parteien führen, denen der Einzug in den Landtag gelingt. Damit wird eine Aufblähung des Landtags in hohem Maße unwahrscheinlich und der Landtag verbleibt mit allenfalls geringfügigen Abweichungen bei seiner Sollgröße von 120 Abgeordneten.

**B. Wesentlicher Inhalt**

Die Gesetzesänderung hat zwei wesentliche Merkmale. Statt der bisher 70 Wahlkreise für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg wird der Zuschnitt der 38 baden-württembergischen Wahlkreise für die Wahl zum Deutschen Bundestag für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg verwendet. Statt bisher 70 Direktmandate werden so nur noch 38 Direktmandate vergeben, 82 Mandate werden über die von den Parteien zu bestimmenden Landeslisten nach der Maßgabe des Zweitstimmenergebnisses verteilt. Das führt im Vergleich zum Ist-Zustand zu einer erheblichen Reduzierung des Risikos, dass eine Partei wesentlich mehr Direktmandate erringen kann, als ihr nach dem Zweitstimmenergebnis zustünden und somit diese Überhangmandate bei allen weiteren Parteien, denen der Einzug in den Landtag von Baden-Württemberg gelingt, mit Ausgleichsmandaten ausgeglichen werden müssen, um den Wählerwillen nach dem Zweitstimmenergebnis in der Sitzverteilung im Landtag von Baden-Württemberg adäquat zu repräsentieren.

**C. Alternativen**

Beibehaltung der jetzigen Regelung.

**D. Kosten für die öffentlichen Haushalte**

Die vorgesehenen Änderungen im Landtagswahlrecht zielen auf eine Beschränkung von Kosten ab. Die Höhe der potenziellen Einsparung kann nicht bestimmt werden, da niemand das Wahlverhalten der Bürgerschaft in der Zukunft kennt. Neben den Kosten für die administrative Umsetzung der Gesetzesänderung entstehen keine weiteren über das Maß des Jetzt-Zustands hinausgehenden Kosten.

**E. Kosten für Private**

Keine.

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes**

## Artikel 1

## Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 15. April 2005, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (GBl. S. 237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 1 Absatz 2 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
- In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
- Die Anlage zu § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage

(Zu § 5 Absatz 1 Satz 2)

**Einteilung des Landes in Wahlkreise für die Wahlen zum Landtag von Baden-Württemberg**

Nr.	Name	Gebiet
1	Stuttgart I	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Birkach, Degerloch, Hedelfingen, Möhringen, Plieningen, Sillenbuch, Stuttgart-Mitte, Stuttgart-Nord, Stuttgart-Süd, Stuttgart-West, Vaihingen
2	Stuttgart II	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Bad Cannstatt, Botnang, Feuerbach, Mühlhausen, Münster, Obertürkheim, Stammheim, Stuttgart-Ost, Untertürkheim, Wangen, Weillimdorf, Zuffenhausen
3	Böblingen	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinden Aidlingen, Altdorf, Böblingen, Bondorf, Deckenpfronn, Ehningen, Gärtringen, Gäufelden, Grafenau, Herrenberg, Hildrizhausen, Holzgerlingen, Jettingen, Leonberg, Magstadt, Mötzingen, Nufringen, Renningen, Rutesheim, Schönaich, Sindelfingen, Weil der Stadt, Weil im Schönbuch

4	Esslingen	Vom Landkreis Esslingen die Gemeinden Aichwald, Altbach, Baltmannsweiler, Deizisau, Denkendorf, Esslingen am Neckar, Hochdorf, Köngen, Lichtenwald, Neuhausen auf den Fildern, Ostfildern, Plochingen, Reichenbach an der Fils, Wendlingen am Neckar, Wernau (Neckar)
5	Nürtingen	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinden Steinenbronn, Waldenbuch Vom Landkreis Esslingen die Gemeinden Aichtal, Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Beuren, Bissingen an der Teck, Dettingen unter Teck, Erkenbrechtsweiler, Filderstadt, Frickenhausen, Großbettlingen, Holzmaden, Kirchheim unter Teck, Kohlberg, Leinfelden-Echterdingen, Lenningen, Neckartaltingen, Neckartenzlingen, Neidlingen, Neuffen, Notzingen, Nürtingen, Oberboihingen, Ohmden, Owen, Schlaitdorf, Unterensingen, Weilheim an der Teck, Wolfschlugen
6	Göppingen	Landkreis Göppingen
7	Waiblingen	Vom Rems-Murr-Kreis die Gemeinden Alfdorf, Berglen, Fellbach, Kaisersbach, Kernen im Remstal, Korb, Leutenbach, Plüderhausen, Remshalden, Rudersberg, Schorndorf, Schwaikheim, Urbach, Waiblingen, Weinstadt, Welzheim, Winnenden, Winterbach
8	Ludwigsburg	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinde Weissach Vom Landkreis Ludwigsburg die Gemeinden Asperg, Ditzingen, Eberdingen, Gerlingen, Hemmingen, Korntal-Münchingen, Kornwestheim, Ludwigsburg, Markgröningen, Möglingen, Oberriexingen, Remseck am Neckar, Schwieberdingen, Sersheim, Vaihingen an der Enz
9	Neckar-Zaber	Vom Landkreis Heilbronn die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Brackenheim, Cleebronn, Flein, Güglingen, Ilsfeld, Lauffen am Neckar, Leingarten, Neckarwestheim, Nordheim, Pfaffenhofen, Talheim, Untergruppenbach, Zaberfeld Vom Landkreis Ludwigsburg die Gemeinden Affalterbach, Bellingen am Neckar, Besigheim, Bietigheim-Bissingen, Bönnigheim, Erdmannhausen, Erligheim, Freiberg am Neckar, Freudental, Gemrigheim, Großbottwar, Hessigheim, Ingersheim, Kirchheim am Neckar, Löchgau, Marbach am Neckar, Mundelsheim, Murr, Oberstenfeld, Pleidelsheim, Sachsenheim, Steinheim an der Murr, Tamm, Walheim
10	Heilbronn	Stadtkreis Heilbronn Vom Landkreis Heilbronn die Gemeinden Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Bad Wimpfen, Eberstadt, Ellhofen, Eppingen, Erlenbach, Gemmingen, Gundelsheim, Hardthausen am Kocher, Ittlingen, Jagsthausen, Kirchartd, Langenbrettach, Lehensteinsfeld, Löwenstein, Massenbachhausen, Möckmühl, Neckarsulm, Neudena, Neuenstadt am Kocher, Obersulm, Oedheim, Offenau, Roigheim, Schwaigern, Siegelsbach, Untereisesheim, Weinsberg, Widdern, Wüstenrot
11	Schwäbisch Hall – Hohenlohe	Hohenlohekreis Landkreis Schwäbisch Hall
12	Backnang – Schwäbisch Gmünd	Vom Ostalbkreis die Gemeinden Abtsgmünd, Bartholomä, Böbingen an der Rems, Durlangen, Eschach, Göggingen, Gschwend, Heubach, Heuchlingen, Iggingen, Leinzell, Lorch, Möggingen, Mutlangen, Obergröningen, Ruppertshofen, Schechingen, Schwäbisch Gmünd, Spraitbach, Täferrot, Waldstetten Vom Rems-Murr-Kreis die Gemeinden Allmersbach im Tal, Althütte, Aspach, Auenwald, Backnang, Burgstetten, Großerlach, Kirchberg an der Murr, Murrhardt, Oppenweiler, Spiegelberg, Sulzbach an der Murr, Weissach im Tal
13	Aalen – Heidenheim	Landkreis Heidenheim Vom Ostalbkreis die Gemeinden Aalen, Adelmansfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Stödtlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Westhausen, Wört
14	Karlsruhe-Stadt	Stadtkreis Karlsruhe
15	Karlsruhe-Land	Vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Bretten, Dettenheim, Eggenstein-Leopoldshafen, Ettlingen, Gondelsheim, Graben-Neudorf, Karlsbad, Kraichtal, Kürnbach, Linkenheim-Hochstetten, Malsch, Marzell, Oberderdingen, Pfingsttal, Rheinstetten, Stutensee, Sulzfeld, Waldbronn, Walzbachtal, Weingarten (Baden), Zaisenhausen
16	Rastatt	Stadtkreis Baden-Baden Landkreis Rastatt

17	Heidelberg	Stadtkreis Heidelberg Vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Dossenheim, Edingen-Neckarhausen, Eppelheim, Heddesheim, Hemsbach, Hirschberg an der Bergstraße, Ilvesheim, Ladenburg, Laudenbach, Schriesheim, Weinheim
18	Mannheim	Stadtkreis Mannheim
19	Odenwald – Tauber	Main-Tauber-Kreis Neckar-Odenwald-Kreis
20	Rhein-Neckar	Vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Angelbachtal, Bammental, Dielheim, Eberbach, Epfenbach, Eschelbronn, Gaiberg, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Helmstadt-Bargen, Leimen, Lobbach, Malsch, Mauer, Meckesheim, Mühlhausen, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Neidenstein, Nußloch, Rauenberg, Reichartshausen, Sandhausen, St. Leon-Rot, Schönau, Schönbrunn, Sinsheim, Spechbach, Waibstadt, Walldorf, Wiesenbach, Wiesloch, Wilhelmsfeld, Zuzenhausen
21	Bruchsal – Schwetzingen	Vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Bad Schönborn, Bruchsal, Forst, Hambrücken, Karlsdorf-Neuthard, Kronau, Oberhausen-Rheinhausen, Östringen, Philippsburg, Ubstadt-Weiher, Waghäusel Vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Altlußheim, Brühl, Hockenheim, Ketsch, Neulußheim, Oftersheim, Plankstadt, Reilingen, Schwetzingen
22	Pforzheim	Stadtkreis Pforzheim Enzkreis
23	Calw	Landkreis Calw Landkreis Freudenstadt
24	Freiburg	Stadtkreis Freiburg im Breisgau Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Au, Bötzingen, Bollschweil, Breisach am Rhein, Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Gottenheim, Horben, Ihringen, March, Merdingen, Merzhausen, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl, Wittnau
25	Lörrach – Müllheim	Landkreis Lörrach Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Buggingen, Eschbach, Hartheim am Rhein, Heitersheim, Müllheim, Münstertal/Schwarzwald, Neuenburg am Rhein, Staufen im Breisgau, Sulzburg
26	Emmendingen – Lahr	Landkreis Emmendingen Vom Ortenaukreis die Gemeinden Ettenheim, Fischerbach, Friesenheim, Haslach im Kinzigtal, Hofstetten, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Lahr/Schwarzwald, Mahlberg, Meißenheim, Mühlenbach, Ringsheim, Rust, Schuttertal, Schwana, Seelbach, Steinach
27	Offenburg	Vom Ortenaukreis die Gemeinden Achern, Appenweiler, Bad Peterstal-Griesbach, Berghaupten, Biberach, Durbach, Gengenbach, Hohberg, Kappelrodeck, Kehl, Lauf, Lautenbach, Neuried, Nordrach, Oberharmersbach, Oberkirch, Offenburg, Ohlsbach, Oppenau, Ortenberg, Ottenhöfen im Schwarzwald, Renchen, Rheinau, Sasbach, Sasbachwalden, Schutterwald, Seebach, Willstätt, Zell am Harmersbach
28	Rottweil – Tuttlingen	Landkreis Rottweil Landkreis Tuttlingen
29	Schwarzwald-Baar	Schwarzwald-Baar-Kreis Vom Ortenaukreis die Gemeinden Gutach (Schwarzwaldbahn), Hausach, Hornberg, Oberwolfach, Wolfach
30	Konstanz	Landkreis Konstanz
31	Waldshut	Landkreis Waldshut Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Breitenau, Buchenbach, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schwarzwald), Friedenweiler, Glottertal, Gundelfingen, Heuweiler, Hinterzarten, Kirchzarten, Lenzkirch, Löffingen, Oberried, St. Margen, St. Peter, Schluchsee, Stegen, Titisee-Neustadt
32	Reutlingen	Landkreis Reutlingen
33	Tübingen	Landkreis Tübingen Vom Zollernalbkreis die Gemeinden Bisingen, Burladingen, Grosseßfingen, Hechingen, Jungingen, Rangendingen
34	Ulm	Stadtkreis Ulm Alb-Donau-Kreis
35	Biberach	Landkreis Biberach Vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden Aichstetten, Aitrach, Bad Wurzach, Kißlegg

36	Bodensee	Bodenseekreis Vom Landkreis Sigmaringen die Gemeinden Herdwangen-Schönach, Illmensee, Pfullendorf, Wald
37	Ravensburg	Vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden Achberg, Altshausen, Amtzell, Argenbühl, Aulendorf, Bad Waldsee, Baienfurt, Baindt, Berg, Bergatreute, Bodnegg, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Fronreute, Grünkraut, Guggenhausen, Horgenzell, Hoßkirch, Isny im Allgäu, Königseggwald, Leutkirch im Allgäu, Ravensburg, Riedhausen, Schlier, Unterwaldhausen, Vogt, Waldburg, Wangen im Allgäu, Weingarten, Wilhelmsdorf, Wolfegg, Wolpertswende
38	Zollernalb – Sigmaringen	Vom Landkreis Sigmaringen die Gemeinden Bad Saulgau, Beuron, Bingen, Gammertingen, Herbertingen, Hettingen, Hohentengen, Inzigkofen, Krauchenwies, Leibertingen, Mengen, Meßkirch, Neufra, Ostrach, Sauldorf, Scheer, Schwenningen, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Stetten am kalten Markt, Veringenstadt Vom Zollernalbkreis die Gemeinden Albstadt, Balingen, Bitz, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Ratshausen, Rosenfeld, Schömberg, Straßberg, Weilen unter den Rinnen, Winterlingen, Zimmern unter der Burg

## Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

### Begründung:

#### A. Allgemeiner Teil

Die Anzahl der Wahlkreise bestimmt die Höchstzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten. Sie ist damit wesentlicher Faktor für die Maximalgröße des Landtags von Baden-Württemberg. Sie fungiert daher gleichsam als natürliche Bremse für die Anzahl der auszugleichenden Überhangmandate. Die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten kann durch den zusätzlich hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings durch die Einführung der Zweitstimme bei der Wahlrechtsreform vom 6. April 2022 zu einer erheblichen Aufblähung des Parlaments führen. Eine Reduktion der Anzahl der Wahlkreise für die Wahl zum 18. Landtag von Baden-Württemberg minimiert diese Gefahr in erheblichem Maße und stellt gleichzeitig die Arbeitsfähigkeit des Parlaments durch die unveränderte und bewährte Bewahrung der Sollgröße von 120 Abgeordneten sicher. Die Reduktion des Risikos einer Aufblähung gewährleistet damit, die entstehenden Kosten für die öffentlichen Haushalte in einem Rahmen zu halten, der nicht unkalkulierbar durch das Wahlverhalten der Bevölkerung nach oben getrieben werden kann. Zudem würde die Arbeitsfähigkeit des Parlaments unter einer zu hohen Anzahl an Abgeordneten vielfältig leiden, beispielhaft sei der hohe Aufwand für zusätzlich benötigte oder umzustrukturierende Räumlichkeiten – etwa des Plenarsaals – sowie die Erstausrüstung zusätzlicher Mandatsträger mit den für die Mandatsarbeit notwendigen Arbeitsmitteln erwähnt. Die Reduktion der Anzahl der Wahlkreise und damit der erringbaren Direktmandate wirkt dem mit der bereits erfolgten Umstellung auf ein Zweitstimmenwahlrecht hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings als potenziellem Treiber der Parlamentsgröße entgegen, entlastet die öffentlichen Haushalte und stellt die Arbeitsfähigkeit des Parlaments sicher.

Die Sollgröße des Landtags von Baden-Württemberg bleibt durch den Gesetzentwurf unberührt weiterhin bei 120 Abgeordneten, kann diese aber nicht mehr in erheblichem Maße übersteigen.

**B. Einzelbegründung**

Zu Artikel 1 – Änderung des Landtagswahlgesetzes  
Zu Nummer 1

Die Anzahl der erringbaren Direktmandate korreliert dann positiv mit der Parlamentsgröße, wenn die stärkste Partei sehr viele Direktmandate erringt, gleichzeitig aber ein Zweitstimmenergebnis erreicht, das zu weniger Mandaten führen würde als die Anzahl der gewonnenen Direktmandate. Die Differenz zwischen der dem Zweitstimmenergebnis entsprechenden Anzahl an errungenen Mandaten und der über diese Zahl hinausgehenden, direkt von dieser Partei gewonnenen Mandate nennt man Überhangmandate. Diese müssen mit sogenannten Ausgleichsmandaten so lange bei den anderen Parteien, die den Einzug in den Landtag geschafft haben, aufgefüllt werden, bis die Mandatsverteilung dem Zweitstimmenergebnis entspricht. Wird die Anzahl an Direktmandaten verringert, führt das automatisch auch zu einer Verringerung des Risikos einer Vergrößerung des Parlaments. Dies ist das Ziel des Gesetzentwurfs.

Legt man die Ergebnisse der letzten Wahl zugrunde, die in einem Zweitstimmewahlrecht in Baden-Württemberg durchgeführt wurde – die Bundestagswahl am 26. September 2021 – und errechnet die Größe des Landtags anhand des Wahlverhaltens der Bevölkerung bei dieser Wahl und der Direktmandatsanzahl 70, ergibt sich daraus eine Parlamentsgröße von ca. 214 Abgeordneten bei einer Sollgröße des Landtags von 120. Legt man die Direktmandatsanzahl 38 zugrunde, ergibt sich aus dem Wahlverhalten der Bevölkerung am 26. September 2021 eine Parlamentsgröße von ca. 120, was der Sollgröße entspricht. Die Änderung der Anzahl der Direktmandate auf 38 wird dadurch erreicht, dass der Zuschnitt der Wahlkreise durch die Übernahme der Struktur der 38 baden-württembergischen Bundestagswahlkreise vorgenommen wird, für die je ein Bewerber direkt in den Landtag von Baden-Württemberg gewählt wird. Nummer 1 regelt dabei die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten, Nummer 2 die Anzahl der Wahlkreise.

Zu Nummer 2

Die angestrebte Reduktion des Risikos einer Parlamentsaufblähung benötigt zwei Änderungen im Landtagswahlgesetz, da für die Reduktion der zu vergebenden Direktmandate auch die Reduktion der Wahlkreise vorgenommen werden muss, um pro Wahlkreis ein Direktmandat zu gewährleisten. Die beiden zur Änderung des Landtagswahlrechts hin zu einem Zweitstimmewahlrecht vom Landtag von Baden-Württemberg angehörten Sachverständigen haben die Reduktion der Wahlkreismandate empfohlen. Prof. Dr. Joachim Behnke konstatiert: „Ideal wäre eine Größe von ca. 40 Wahlkreismandaten.“ Der Gesetzentwurf berücksichtigt diese Empfehlung.

Zu Nummer 3

Der Gesetzentwurf stellt überdies sicher, dass eine komplizierte Entscheidungsfindung innerhalb der politischen Landschaft, wie ein potenzieller Wahlkreiszuschnitt aussehen müsste, nicht notwendig wird, indem bereits bestehende Wahlkreise verwendet werden, wenngleich für eine andere Wahl. Die Reduktion der Wahlkreise auf 38 und die Übernahme der Zuschnitte der Bundestagswahlkreise führt mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit dazu, dass die Zuschnitte bereits den Erfordernissen des Wahlrechts genügen, was die Höchstabweichungen in der Anzahl der Wahlberechtigten betrifft.

Zu Artikel 2 – Inkrafttreten

Bereits die kommende Landtagswahl wird im Zweitstimmewahlrecht erfolgen, weshalb die Reduktion der Wahlkreise auch bereits zur kommenden Wahl erfolgen sollte. Überdies müssen sich die Parteien für die Aufstellungen ihrer Kandidaten und Landeslisten vorbereiten können. Das Inkrafttreten sollte deshalb rasch erfolgen.“

**Landratsamt Göppingen****Personalversammlung am Mittwoch, 7. Mai 2025****Das Landratsamt bleibt geschlossen**

Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Personalversammlung bleiben die Dienststellen des Landratsamts und der Abfallwirtschaftsbetriebs am **Mittwoch, 7. Mai 2025, geschlossen**.

Hiervon ausgenommen sind die Wertstoffzentren und Grünutplätze des Abfallwirtschaftsbetriebs. Diese haben zu den üblichen Zeiten geöffnet.


**Abfallwirtschaftsbetrieb  
des Landkreises Göppingen**
**Mülltrennung – Hätten Sie's gewusst?  
Jede Woche eine neue Abfallart im Fokus**


In unserer Abfall-Serie stellen wir Ihnen jede Woche eine Abfallart genauer vor und zeigen Ihnen, wie Sie diese richtig entsorgen und was dabei zu beachten ist. Das schont Ressourcen und entlastet die Umwelt. Denn nur wenn wir Abfälle korrekt trennen und entsorgen, können wertvolle Materialien wiederverwertet und die

Menge an Müll reduziert werden.

In dieser Ausgabe unserer Serie widmen wir uns dem **Altmetall/Schrott**.

Was gehört zum Schrott?

Zum Beispiel: Töpfe, Pfannen, Metallgeschirr; Bleche, Drähte, Schrauben, Nägel; Fahrräder, Benzinrasenmäher (Flüssigkeiten bei Problemstoffsammlung abgeben); Dachrinnen, Metallrohre, Blechplatten; Heizkörper, Holzkohleöfen, Gasherd; Metallgartenzäune, Maschendraht; große Warmwasserboiler, Heizkessel; Bügelbrett, Wäscheständer; Autofelgen

Entsorgungswege:

- Wertstoffhöfe und Wertstoffzentren

Nicht zum Schrott gehören: Metallverpackungen, z. B. Konserven- und Spraydosen, Schraubdeckel, Aluschalen; Elektrogeräte; Heizöltanks; Nachtspeicherheizgeräte

Wichtige Hinweise:

Bitte entsorgen Sie Ihren Metallschrott ausschließlich über die Einrichtungen des Landkreises; die Erlöse kommen Ihnen als Gebührenzahler zugute.

Links:

<https://www.awb-gp.de/wie-entsorge-ich/schrott>

Kontakt:

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen

Carl-Hermann-Gaiser-Straße 41

73033 Göppingen

Telefon 07161 202-8888

E-Mail: [info@awb-gp.de](mailto:info@awb-gp.de)

[www.awb-gp.de](http://www.awb-gp.de)

**Schlierbach im Überblick:**  
[www.schlierbach.de](http://www.schlierbach.de)



## Schulnachrichten



**Volkshochschule  
Schlierbach**

### Neuer Internetauftritt der vhs Schlierbach!

Endlich ist es so weit! Die vhs Schlierbach hat nun eine neue Internetpräsenz! Ab sofort können Sie sich bequem online für Kurse und Veranstaltungen anmelden. Schauen Sie vorbei und entdecken Sie das vielfältige Angebot. Wir freuen uns, Sie auf unserer Webseite [www.vhs-schlierbach.de](http://www.vhs-schlierbach.de) begrüßen zu dürfen und hoffen, dass Sie das passende Angebot für Ihre Interessen finden!



### Neu: Kurs-Nr. 30111

**Ab in die Natur! Outdoor-Yoga unter freiem Himmel**



Wir verbinden Yoga mit der Kraft der Natur.

An drei Sommervormittagen starten wir vom Tennisheim Schlierbach und wandern entlang alter Pfade, bis wir nach circa 20 bis 30 Minuten Fußweg an einer idyllischen Streuobstwiese ankommen. Dort breiten wir unsere Matten aus und starten den Tag mit fließenden und dynamischen Bewegungen an der frischen Luft.

Uns erwartet eine erdende und ausgleichende Yogastunde mit spannenden Übungen in Verbindung mit bewusster Atmung.

Im Anschluss spazieren wir als Gruppe entspannt zurück und lassen Raum für Austausch und neuer Energie.

Hast du Lust auf einen kleinen Morningflow? Dann sehen wir uns auf der Matte!

Mitzubringen sind: eigene Matten, die eventuell schmutzig werden dürfen, ein Getränk und gerne Decke bzw. warme Kleidung (Pulli, Socken etc.)

Für alle mit Yoga-Erfahrung geeignet!

**Denise Gratzer, Yogalehrerin**

Termine und Uhrzeit:

ca. 9 bis 11.15 Uhr (inkl. Spaziergang und Yogastunde jeweils sonntags, 27. Juli/3. August und 10. August 2025

Gebühren: 29,50 Euro

### Neu: Kurs-Nr. 30112

**Vinyasa meets Ashtanga-Yoga – Intensivkurs im Herbst**

Ganz nach dem Motto „Alles steht Kopf“ widmen wir uns in diesem Kurs der Weiterentwicklung deiner eigenen Yogapraxis. Aufbauend auf dem vorherigen Schnupperkurs im Frühjahr oder auch auf deiner bestehenden Yoga-Erfahrung tauchen wir tiefer in zentrale Themen ein, wie: Standhaltungen, bewusste Atmung, innere Ausrichtung und wie wir Achtsamkeit im Alltag integrieren können.

Wir erforschen unser eigenes Potenzial und erleben Yoga auf einer anderen Ebene.

Jede Woche steht unter einem bestimmten Fokus, begleitet von sanften Flows, kleinen Impulsen und Raum zur Reflexion. Dieser Kurs ist ideal für alle, die sich bewusster mit Körper, Geist und Atem verbinden und Yoga als persönlichen Entwicklungsweg erleben möchten.

Grundkenntnisse und erste Praxis ist von Vorteil.

Mitzubringen: eigene Matte, Hilfsmittel, wer benötigt, ein Getränk und gerne eine Decke

**Denise Gratzer, Yogalehrerin**

Sonntag, 24. August 2025, 10.30 bis 11.45 Uhr

8 Kurstage

Rathaus, Bürgerräume

Gebühr: 78 Euro

## Kindergarten- nachrichten

### „Gemeinsam verschieden – stark durch Vielfalt“

*Das Bündnis der kreativen Vielfalt beschäftigt sich mit dem Miteinander in all seiner Unterschiedlichkeit*

Vielfalt ist in aller Munde – aber was bedeutet sie konkret im Alltag von Kindern, Familien und Fachkräften? Mit dieser Frage hat sich das Bündnis der kreativen Vielfalt in den letzten Wochen intensiv auseinandergesetzt.

Unter dem Motto „**Gemeinsam verschieden – stark durch Vielfalt**“ wurden kreative Prozesse genutzt, um Unterschiede nicht nur sichtbar, sondern auch als wertvolle Stärke erfahrbar zu machen.

In Workshops, Alltagssituationen und gemeinsamen Kunstaktionen treffen Kinder mit verschiedenen Hintergründen, Fähigkeiten und Persönlichkeiten aufeinander. Ob sprachlich, kulturell, körperlich oder emotional – im geschützten und gleichzeitig offenen Raum der Kreativität wird Vielfalt nicht bewertet, sondern gelebt. Die Kinder lernen voneinander, entdecken Gemeinsamkeiten – aber auch die Schönheit des Andersseins.

Dabei zeigt sich einmal mehr: Kinder brauchen keine langen Erklärungen über Toleranz oder Inklusion. Sie leben diese Werte, wenn wir ihnen den Raum und die Begleitung geben, sich frei und ohne Vorurteile zu begegnen.

**„Vielfalt ist für uns kein Ziel, sondern gelebter Alltag. Kinder begegnen sich mit einer Offenheit, die uns inspiriert und Mut macht, neue Wege gemeinsam zu gehen.“** – Markus Mitterhofer, Initiator des Bündnisses der kreativen Vielfalt

Das Bündnis hat sich zum Ziel gesetzt, genau diese Räume der Begegnung zu schaffen und über die Kunst Brücken zu bauen – zwischen Kindern, Familien, Fachkräften und der Gesellschaft. In der aktuellen Projektphase werden diese Erfahrungen nicht nur im Alltag gesammelt, sondern auch dokumentiert und sichtbar gemacht – zum Beispiel in einer Ausstellung im Rathaus, bei der die Kinder selbst mitbestimmen, was gezeigt wird, und sogar Führungen übernehmen dürfen.

Das Bündnis lädt alle Interessierten ein, sich mit dem Thema Vielfalt aktiv auseinanderzusetzen – nicht als abstraktes Konzept, sondern als lebendige, gemeinsame Aufgabe. Denn nur wenn wir gemeinsam verschieden sein dürfen, entsteht ein echtes Miteinander.



## Kinderhaus Dorfwiesen

**Huch, wer war denn da ...?  
... war das wohl der Osterhase?**



Am Donnerstag, 17. April 2025, fand im Kinderhaus Dorfwiesen die Osterfeier statt. Nach einem ausgiebigen Osterfrühstück, ging es zum gemeinsamen Sing-Osterkreis in den Bewegungsraum.

Anschließend war es dann so weit und die Osternestersuche begann. Alle flitzten los und fanden erfolgreich ihr Osternest – eine Sandschuppe mit einem kleinen Schokohäschen. Vielen Dank an alle, die zu diesem gelungenen Osterfest beigetragen haben!

Das Team vom Kinderhaus Dorfwiesen

## Fundsachen

- Einzelner Schlüssel (Bosslerstraße)

Eigentumsansprüche können auf dem Fundamt, Zimmer 1, im Rathaus geltend gemacht werden.

## Standesamtliche Mitteilungen und Geburtstage

### Geburt

am 11. März: Elias Alexander

Eltern: Ayleen Fabienne und Benjamin Feldmann

Den frischgebackenen Eltern die besten Glückwünsche

**Redaktionsschluss für KW 18:  
Dienstag, 29. April, 11 Uhr**



## Dr.-Irmgard-Frank- Kindergarten

### Ein schwieriger Fall



Zum Glück hatte diese Schlagzeile nicht die Öffentlichkeit erreicht – doch nun können wir darüber berichten:

Das diesjährige Osterfest im Kindergarten war in großer Gefahr! Gretels bemalte Ostereier wurden gestohlen. Zum Glück hatte Wachtmeister Dimpfelmoser die Unterstützung aller Kinder des Dr.-Irmgard-Frank-Kindergartens, die – wem auch sonst – Räuber Hotzenplotz das Handwerk legten.

Das Puppentheater öffnete zum zweiten Mal im Rahmen der Osterfeier seine Vorhänge. Diesmal gab es auch eine extra Vorstellung für die Kinder aus dem Waldkindergarten, dem Kinderhaus und dem Gebrüder-Weiler-Kindergarten, die ebenfalls beim Lösen des „schwierigen Falls“ tatkräftig mithalfen. Nach der spannenden Vorstellung staunten die Kinder des Dr.-Irmgard-Frank-Kindergartens, als im Garten der Einrichtung tatsächlich der Osterhase für alle Jungen und Mädchen die geretteten Ostereier versteckt hat.

Es war ein toller Tag mit leckerem Buffet, Liedern und tollen Überraschungen.



## Sonstige Bekanntmachungen

### Allgemeinärztlicher Bereitschaftsdienst

In der Notfallpraxis der Kassenärztlichen Vereinigung (KVBW) in der Klinik am Eichert in Göppingen, Eichertstraße 3, werden Patienten außerhalb der regulären Sprechzeiten ambulant behandelt. Geöffnet hat die Notfallpraxis an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 8 bis 20 Uhr. Patienten können ohne telefonische Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Achtung: Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst außerhalb der Öffnungszeiten der Notfallpraxis (allgemein-, kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst) und für medizinisch notwendige Hausbesuche des Bereitschaftsdienstes: kostenfreie Rufnummer 116117

### Allgemeine Notfallpraxis Göppingen

Klinik am Eichert Göppingen

Eichertstraße 3, 73035 Göppingen

**Öffnungszeiten:** Sa., So. und Feiertage 8 bis 20 Uhr

### Kinder-Notfallpraxis Göppingen

Klinik am Eichert Göppingen

Eichertstraße 3, 73035 Göppingen

**Öffnungszeiten:** Sa., So. und Feiertage 8 bis 20 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten wird um Kontaktaufnahme mit der Kinderklinik des Klinikums am Eichert gebeten (zentrale Rufnummer 07161 64-0)

### HNO-Bereitschaftsdienst

Zentrale Notfallpraxis an der Uniklinik Tübingen

Öffnungszeiten: Samstag, Sonntag, Feiertag 8 bis 22 Uhr

Zentrale Rufnummer: 01806 070711

### Zahnärztlicher Notfalldienst

Auskunft unter der Telefonnummer 0761 12012000.

### Apothekendienst

#### Samstag, 26. April 2025

Pinguin-Apotheke im TECK-Center, Stuttgarter Straße 2, Kirchheim, Telefon 07021 45064

#### Sonntag, 27. April 2025

Ludwigs-Apotheke, Hauptstraße 8, Reichenbach, Telefon 07153 51528

Für die Richtigkeit der Notfalldienste können wir keine Gewähr übernehmen!



**Hauptstraße 16 – wir pflegen – versorgen – helfen**

Rufen Sie uns an, damit es weitergeht!

**Häusliche Kranken und Altenpflege**

**Beratungsbesuche für die Pflegeversicherung**

### Krankenpflegestation, Telefon 44243

(Sprechen Sie gerne auch auf den Anrufbeantworter – wir rufen Sie zurück!), Fax 488855

Haben Sie Fragen? Dann melden Sie sich doch!

Sprechzeiten: montags bis donnerstags von 11 bis 12 Uhr

In dringenden pflegerischen Notfällen können unsere Patienten uns jederzeit unter der bekannten Notrufnummer erreichen.

Zu Beratungsbesuchen für die Pflegeversicherung kommen wir gerne bei Ihnen vorbei.

### Wochenenddienste am 26. und 27. April 2025

Schwester Sylvia, Schwester Tabea und Schwester Silke



### Hauswirtschaftliche Versorgung

#### Nachbarschaftshilfe und Familienpflege

#### Einsatzleiterin Monika Rehm,

**Telefon 4829650, Fax 488855**

Sprechzeiten nach Vereinbarung.

Wir vermitteln auch Essen auf Rädern.



## Impressum

Herausgeber: Gemeinde Schlierbach

Verantwortlich für die Berichte der Gemeinde

und die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister Sascha Krötz oder sein Stellvertreter im Amt

Telefon 07021 97006-0, Fax 97006-30

E-Mail: [gemeinde@schlierbach.de](mailto:gemeinde@schlierbach.de)

Verantwortlich für den übrigen Inhalt sowie Verlag,

Anzeigenannahme, Herstellung und Vertrieb:

GO Verlag GmbH & Co. KG

Alleenstraße 158, 73230 Kirchheim unter Teck

Telefon 07021 9750-0, Fax 9750-33

Das Mitteilungsblatt der Gemeinde erscheint einmal wöchentlich freitags. Sämtliche Textbeiträge müssen beim Bürgermeisteramt aufgegeben werden.

Redaktionsschluss mittwochs, 11 Uhr. Änderungen des Erscheinungstages und des Redaktionsschlusses wegen Feiertagen vorbehalten. Anzeigen können auch direkt beim Verlag aufgegeben werden.

**Bezugspreise:** Der Abonnementspreis bei Trägerzustellung beträgt 3,00 € pro Monat, bei Postzustellung 11,00 € (inkl. Portoanteil 8,00 €) pro Monat. Der Einzelverkaufspreis pro Exemplar beträgt 0,85 €. Alle Bezugspreise enthalten 7 % Mehrwertsteuer. Die Bezugsgebühren werden jährlich abgebucht. Die Bezahlung auf Rechnung ist nicht möglich.

Vertrieb: Bei Fragen zur Lieferung, Bezugsgeldberechnung oder bei Problemen mit der Zustellung wenden Sie sich bitte direkt an den Vertrieb. Sie erreichen ihn telefonisch unter 07021 9750-37 oder -38, per Fax unter 9750-495 oder per E-Mail: [vertrieb@teckbote.de](mailto:vertrieb@teckbote.de)

Abbestellungen sind jeweils schriftlich mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende möglich.